

Informationsblatt zum EEG 2017: Doppelförderungsverbot bei Stromsteuerbefreiung

Stromsteuerbefreiung wird bei der Einspeisevergütung bzw. Marktprämie angerechnet

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 bringt viele Neuerungen mit sich. Eine davon ist das sogenannte Doppelförderungsverbot: Der Gesetzgeber möchte zukünftig vermeiden, dass Anlagenbetreiber für EEG-geförderten Strom zusätzlich von einer Stromsteuerbefreiung profitieren.

Zur Umsetzung fordert das neue EEG 2017 die betroffenen Anlagenbetreiber auf, ihren Netzbetreiber zu informieren, wenn eine Stromsteuerbefreiung gewährt wurde. In dem Fall muss der Netzbetreiber die Einspeisevergütung bzw. Marktprämie um die Höhe der Stromsteuer kürzen. Wir empfehlen, diese Gesetzesänderung genau zu beachten, da der Gesetzgeber bei Nichtmelden einer Stromsteuerbefreiung in Bußgeld von bis zu 200.000 Euro vorsieht (vgl. § 86 Abs. 2 EEG 2017).

Für Sie und uns heißt das: Liegt bei Ihnen eine Stromsteuerbefreiung vor, so benötigen wir von Ihnen die Anzahl der steuerbefreiten Kilowattstunden und werden eine Korrektur Ihrer EEG Abrechnung in Höhe der Stromsteuerbefreiung vornehmen. Alle Fragen und Antworten zum Thema finden Sie auf der nächsten Seite.

Info: Was sagt das Gesetz?

§ 53c EEG 2017 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung

Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.

In der Begründung des Gesetzes steht, dass die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) gemeint ist.

§ 9 Abs. 1 und 3 Stromsteuergesetz (StromStG)

Von der Steuer ist befreit:

1. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird

3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und

a. vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder

b. von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

§ 71 Nr. 2a EEG 2017

Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

[...]

2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom

a. eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren [...]

FAQ zur Stromsteuerbefreiung

Könnte ich betroffen sein?

Sie könnten von der Stromsteuerbefreiung betroffen sein, wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage im Rahmen der **Direktvermarktung an Letztverbraucher** verkaufen und dabei selbst als Direktvermarkter auftreten. Dafür erhalten Sie eine Marktprämie von uns.

Hinweis: Im Jahr 2016 konnten Sie auch von der Stromsteuerbefreiung betroffen sein, wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2017 angeboten haben. Ab dem 01.01.2017 kann im Messkonzept kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe, sofern keine andere Stromsteuerbefreiung vorliegt oder der Betreiber der Anlage ebenfalls Versorger ist, die EEG relevante Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3a StromStG für den Bezugsstrom nicht mehr in Anspruch genommen werden. Siehe hierzu das "Informationspapier zur Stromsteuerbefreiung der Generalzolldirektion (Stand Februar 2017)".

Welche Anlagenbetreiber sind nicht betroffen?

- Betreiber, die für den Strom aus ihrer Anlage eine Einspeisevergütung erhalten.
- Betreiber, die den Strom aus ihrer Anlage an einen Direktvermarkter verkaufen und dabei nicht selbst als Direktvermarkter auftreten. Von uns gibt es dabei eine Marktprämie.
- Betreiber, die keinerlei Einspeisevergütung oder Marktprämie erhalten.

Was ist die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe?

Für Anlagen mit Eigenverbrauch kann es sinnvoll sein, die sogenannte kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2017 zu nutzen. Dabei wird so getan, als werde der erzeugte Strom in das öffentliche Netz des Netzbetreibers eingespeist und gleichzeitig wieder daraus entnommen. Physikalisch erreicht der Strom das öffentliche Netz nicht, sondern wird vorher selbst verbraucht.

Wie finde ich heraus, ob ich stromsteuerbefreit bin?

Sofern Sie den Strom aus Ihrer Anlage im Rahmen der Direktvermarktung an Letztverbraucher verkaufen und dabei selbst als Direktvermarkter auftreten, haben Sie eine mögliche Steuerbefreiung dem Hauptzollamt gemeldet.

Ich bin stromsteuerbefreit - was muss ich tun?

Es ergeben sich die folgenden jährlich wiederkehrenden Auswirkungen:

- Jährliche Meldung der stromsteuerbefreiten Strommengen an den Netzbetreiber bis zum 28.02 des Folgejahres
- Jährliche Korrektur der EEG Abrechnung durch den Netzbetreiber